

Deutsche Erzähler, Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Amtshauptmannschaft, der Reg. Schulinspektion und des Reg. Hauptzollamtes
zu Bautzen, sowie des Reg. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Die Amtshauptmannschaft hat mit Zustimmung des Bezirksausschusses das nachstehende Tanz-Regulativ für den amts hauptmannschaftlichen Raum erlassen.

Bautzen, den 1. März 1910.

Röntgliche Amtshauptmannschaft.

Tanz-Regulativ

für den Raum der Röntglichen Amtshauptmannschaft Bautzen mit Ausnahme der Städte Bautzen und Bischofswerda.

I. Öffentliche Tanzvergnügen.

§ 1.

Ort der Aufführung.

Öffentliche Tanzvergnügen dürfen nur in den hierzu berechtigten Saalräumen abgehalten werden.

§ 2.

Begriff des öffentlichen Tanzvergnügens.

Als öffentliche Tanzvergnügen im Sinne dieses Regulativen sind alle diejenigen anzusehen, welche nicht auf einen im Voraua bestimmten Teilnehmerkreis beschränkt sind.

Dazu sind insbesondere auch die sogenannten Ortsbälle, jener Bälle für Verheiratete, für Ansässige, für Gemeindemitglieder, für besondere Vereinigungen, Mehrzweckbälle, Jugendbälle und Bälle, welche im Anschluß an öffentliche Konzerte, Schauspiele (z. B. Karfreitagsmäuse) oder an Schützenfesten stattfinden, oder durch Einladungen, Einladung oder Eintritt veranstaltet werden, als öffentliche Tanzvergnügen zu behandeln.

Die in diesen Tanzvergnügen durch Einladungen oder Veröffentlichungen verankerten Tanzvergnügen werden dann als öffentliche behandelt:

- a. wenn die Einladungen oder Veröffentlichungen eine Form (Verlauf von Teilnehmer-Abzeichen oder Karten, Programmen, etc.) der Gewinnung erfordern, oder auszuüben werden;
- b. wenn außer den Vereinsmitgliedern und den besonders eingeladenen Gästen noch andere Personen Zutritt haben, insbesondere in öffentlichen Bildern zur Teilnahme aufgefordert werden;

§ 3.

Regulativmäßige Tanzzeit.

Öffentliche Tanzvergnügen dürfen nur an folgenden Tagen — regulativmäßigen Tanztagen — abgehalten werden:

1. am 1. und 3. Sonnabend in jedem Monate, dafern diese Sonnabende nicht in die geschlossene Zeit fallen (vergl. § 12);
2. am Fastnachtstag;
3. am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag;
4. am Sonnabend des brüdlichen Christfestes;
5. am Sonnabend und Montag des Faschingsfestes, sowie in denjenigen Orten, in welchen Jahrmarkte abgehalten werden, am Abend des ersten Markttages,

allenfalls jedoch nur in der Zeit von nachmittags 5 bis nachts 12 Uhr.

Sollt der zweite Weihnachtsfeiertag auf einen Sonnabend, so gilt als regulativmäßiger Tanztag der folgende Sonntag.

Zur Aufführung öffentlicher Tanzvergnügen an den vorstehend genannten Tagen innerhalb der bezeichneten Stunden bedarf es keiner besonderen schriftlichen Erlaubnis. Doch ist der Inhaber des Tanzlokales verpflichtet, spätestens am Tage vor dem Tanzvergnügen der Ortsbehörde unter Vorlegung des Tanzbuchs darüber Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Musikregulativmäßige Tanzzeit.

Zur Aufführung von öffentlicher Tanzmusik an anderen als an den in § 3 genannten Tagen und zur Verlängerung der dadurch bestimmten Tanzzeit — musikregulativmäßige Tanzzeit — bedarf es der Erlaubnis der Amtshauptmannschaft. Sie wird nur in ganz besonderen Fällen und nur zu außerordentlichen Gelegenheiten aussonderndweise erteilt.

Schluß sind mit Beglaubigung und dem Güteschein der Ortsbehörde versehen spätestens eine Woche vorher an die Amtshauptmannschaft einzusenden. Im Falle der Genehmigung des Gesuchs wird hierüber ein Erlaubnisschein ausgestellt und dieser der Ortsbehörde zur Aushändigung an den betreffenden Wirt zugefertigt.

Vergleiche hierzu noch § 11 dieses Regulativen.

Eine Verlängerung der regulativmäßigen Tanzzeit am Sonnabenden und Vorabenden vor gesetzlichen Feiertagen wird nicht genehmigt.

§ 5.

Eintrittsgeld.

Der Tanzwirt ist berechtigt, von jeder ein öffentliches Tanzvergnügen als Teilnehmer oder Zuschauer besuchenden Person, abgesehen von dem eigentlichen Tanzgeld, ein Eintrittsgeld bis zu 50 Pf. zu erheben.

Andere Personen, Vereine, Gesellschaften, Vereinigungen aller Art bedürfen zur Erhebung von Eintritts- oder Tanzgeld oder zur Veranstaltung sonstiger allgemeiner Geldsammlungen anlässlich des Tanzvergnügens besonderer Erlaubnis der Amtshauptmannschaft.

Die Erlaubnis wird in der Regel nur dann erteilt, wenn der Reinertrag zu wohltätigen, gemeinnützigen oder Vereinszwecken, deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt, Verwendung finden soll. In solchen Fällen ist binnen 3 Tagen nach der Veranstaltung seitens des Vereins eine vom Gemeinderat bestätigte beglaubigte Abrechnung der Einnahmen und Umlosten, unter welchen Zuwendungen von Naturalien oder Geld an Vereinsmitglieder nicht aufgenommen werden dürfen, an die Amtshauptmannschaft eingureichen.

Für Eintrittsgeld des Gesuchs um Erlaubnis gelten die Bestimmungen in § 4 Absatz 2.

II. Nichtöffentliche Tanzvergnügen.

§ 6.

Ort der Aufführung.

Nichtöffentliche Tanzvergnügen dürfen in öffentlichen Lokalen nur dann abgehalten werden, wenn deren Inhaber die Erlaubnis zur Aufführung des Tanzvergnügens von der Amtshauptmannschaft erhalten haben.

Sindben nichtöffentliche Tanzvergnügen in einem öffentlichen Lokale zu einer Zeit statt, zu welcher nach § 3 die Aufführung öffentlicher Tanzvergnüge gestattet ist, so bedarf es keiner besonderen Erlaubnis.

§ 7.

Geschäftsmäßigkeiten bzw. nichtöffentliche Tanzvergnügen.

Zu anderen Seiten bedürfen nichtöffentliche Tanzvergnügen in öffentlichen Lokalen der Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

Eine Genehmigung der Tanzvergnügen ist von dem Gemeindevorstand zu vertheilen.

Tanzvergnügen nicht genehmigt.

Die Amtshauptmannschaft kann ein Vergehen bei an den Tanzbühnen aufzuhaltenden Personen und bei den Tanzvergnügen nicht genehmigt.

§ 8.
Die Amtshauptmannschaft wird geeigneten Personen, welche unter Beobachtung ihrer Gesetze und der Ortsordnungen aufzuhalten, eine bestimmte Zahl von Vergnügen im Jahre unter Vorbehalt bei Übereinstimmung mit den Vorschriften des Ortes und unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse zu genehmigen. Sollte es vor Übereinstimmung bei Übereinstimmung der bestehenden Verhältnisse zu genehmigen, so darf es die Amtshauptmannschaft nicht genehmigen.

Goldenthal Schafft es vor Übereinstimmung bei Übereinstimmung der bestehenden Verhältnisse zu genehmigen, so darf es die Amtshauptmannschaft nicht genehmigen.

Wenn das Vergnügen an einem anderen Ort abgehalten werden soll, als die bestimmen, wo der Verein jenes Ortes hat, so ist es nicht

übertrieben und zwar wenigstens 3 Tage unter, bei der Ortsbehörde nichts Ortes anzugeben.

Zu diesem Falle ist von dem Gemeindevorstand des Ortes, wo der Verein jenes Ortes hat, eine Genehmigung zu beantragen, welche die Genehmigung des Tanzvergnügen nicht entgegenstellen.

Sollte die Genehmigung, so ist das Tanzvergnügen von der Ortsbehörde des Ortes, in dem es stattfinden soll, zu ertheilen.

Diese Behörde kann ein Vergehen bei teilnehmenden Mitgliedern und den anderen Personen, welche die Tanzvergnügen zu besuchen, über die Zulässigkeit des Vergnügens Bescheid geven, die Zeitung der Amtshauptmannschaft eingeholen.

Dieselben Bestimmungen gelten für Schuhengesellschaften, deren Statuten von dem Amtshauptmannschaft genehmigt worden sind, in Einziehung der in ihren Statuten bestimmten Beschränkungen.

Von dem Rechte, die im Vorauß erteilte Genehmigung zur Abhaltung eines bestimmten Tanzes oder Tanzvergnügens zu erneuern und in einzelnen Fällen das beabsichtigte Tanzvergnügen zu unterjagen, wird die Amtshauptmannschaft insbesondere durch Genehmigung

- wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Tanzvergnügen für einen bestimmten Tag zu einer Gefahr führt;
- wenn die Vergnügen an einem Ort sich allgemein häufen;
- wenn sich unter den Mitgliedern Personen befinden, die mit der Unterhaltung ihrer Gesetze und Ortsordnungen im Verhältnis verblieben sind und der Verein diese trotz behördlicher Anordnung nicht sofort vom Tanzvergnügen aus dem Orte entfernen kann;
- wenn sich unter den Mitgliedern Personen befinden, die als trunksüchtige, lächerlich und zu Unserfahrt gewig, schamlos und ununterhaltsam für ihre Familie entstehen und der Verein diese Personen trotz behördlicher Anordnung nicht sofort vom Tanzvergnügen auszieht.

§ 9.

Tanzvergnügen für Familien.

Für Tanzvergnügen, die in unverherrschbaren Ställen von Gesellschaften eines Vereins zu feierlichen Anlässen nach z. B. Hochzeiten, Ausflügen abgehalten werden sollen, genügt die in das Tanzbuch des Ortes eintragende Erlaubnis der Ortsbehörde, sofern sie regulativische Tanzzeit nicht überschritten wird, andernfalls muß bei der Amtshauptmannschaft um Genehmigung zur Verlängerung des Tanzvergnügens nachgefragt werden.

§ 10.

Tanzvergnügen für Privatpersonen.

Tanzvergnügen, welche von Privatpersonen für ihre Familien und Gäste an öffentlichen Tanzstätten abgehalten werden sollen, sind nach der Ortsbehörde anzugeben und, abgesehen von den Vorschriften in § 12, an bestimmte Tage nicht gebunden. Für solche Tanzvergnügen genügt die in das Tanzbuch des Ortes eintragende Erlaubnis der Ortsbehörde, sofern die regulativische Tanzzeit nicht überschritten wird, andernfalls muß bei der Amtshauptmannschaft um Genehmigung zur Verlängerung des Tanzvergnügens nachgefragt werden.

III. Tanzbuch.

§ 11.

Jeder Inhaber eines Tanzlokals hat ein Tanzbuch zu führen und darin jedes bei ihm abgehaltene Tanzvergnügen selbst einzutragen. Die Ortsbehörde hat die erfolgte Anmeldung eines Tanzvergnügens in allen bewohnten Ställen bekannt zu machen. In jedem zwe von der Amtshauptmannschaft für die Genehmigung des Tanzvergnügens bereite eine Tafel ertheilt werden, in der die Tanzstätten fortlaufend zu verlaubaren.

IV. geschlossene Zeiten.

§ 12.

Als geschlossene Zeiten in Bezug auf Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und auf die Beschilderung von Tanzstätten, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, gelten gemäß der Verordnung vom 11. April 1874, Wetz. und Verordnungsbüllt von 1874, Seite 41.

- die Feiertage und deren Vorabende,
- die Zeit vom Montag nach dem Sonntag Vatore bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage,
- der erste Pfingstfeiertag nebst dem vorausgehenden Sonnabende,
- der Totensonntag nebst dem vorhergehenden Sonnabende,
- die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage einschließlich biselben, ausgeschlossen.

In Orten mit vorwiegend katholischer Bevölkerung dürfen außerdem öffentliche Tanzvergnüge nicht abgehalten werden:

- in der Zeit vom 1. Adventssonntag bis mit dem 6. Januar und
- in der Zeit von Aschermittwoch bis mit dem ersten Sonnabend nach Ostern.

V. Personen, denen der Eutritt zu öffentlichen Tanzvergnügen verboten.

§ 13.

Der Eutritt zu öffentlichen Tanzvergnügen ist verboten:

- schulpflichtigen Kindern,
- jungen Mädchen vor erfülltem 16., jungen Genten männlichen Geschlechts vor erfülltem 17. Lebensjahr, sowie Fortbildungsschülern. Den unter 1 und 2 genannten Personen ist der Eutritt selbst dann untersagt, wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder besser Stellvertreter, ihrer Dienstherrschäften oder Arbeitgeber befinden,
- Personen, welche der öffentlichen Armenfürsorge anheimgefallen sind,
- den Restanten von öffentlichen Abgaben, welchen der Besuch von Schänk- und Tanzstätten in Gewisheit des Gesetzes vom 21. April 1884, sowie
- Personen, welchen der Schankstättenbesuch wegen Trunksucht, Lüderlichkeit oder Cratz untersagt werden ist,
- den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen.

Die vorstehenden unter 1–6 erwähnten Personen sind von dem Witte bez. dem die polizeiliche Aufsicht führenden vom Ende wegzunehmen und zur Bestrafung anzuzeigen. Eltern, deren Stellvertreter, Dienstherrschäften oder Arbeitgeber, welche ausdrücklich gestatten oder durch Unterlassung gehöriger Aufsicht verschulden, daß ihre Pflegebedürftigen den Verboten unter 1 und 2 zuwiderhandeln, sind strafbar.

VI. Tanzaufsicht.

§ 14.

Jedes öffentliche Tanzvergnügen ist von dem Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter oder von einem zu dem gehörten Zwecke seines Ortspolizeibehörde besonders in Pflicht genommenen Gemeindemitgliede oder, soweit erforderlich, von mehreren solchen Personen zu beaufsichtigen.

Vor der Verpflichtung eines Gemeindemitgliedes als Tanzaufsichtsführenden ist hierzu in jedem Stalle die Genehmigung der Amtshauptmannschaft einzuholen. Die Verpflichtung hat durch den Gemeindevorstand mittels Handschlag zu erfolgen. Hierzu sieheh ist ein Protokoll zu dem Gemeindevorstand aufzunehmen.

Im selbständigen Gutsbezirk liegt die Beaufsichtigung der Tanzvergnüge dem Gutsbesitzer oder einer dem ihm zu verpflichteten zuverlässigen Person ob. Die Bestimmungen des vorigen Absatzes finden entsprechende Anwendung.

Der Aufsichtsführende darf sich nicht ohne triftigen Grund entfernen; er darf an dem Tanz nicht teilnehmen und hat darauf zu achten, daß den Vorschriften dieses Regulatios gehörig nachgegangen wird.

Auch hat er, wenn er nicht schon als Polizeibeamter Uniform trägt, während der Dauer des Tanzvergnügens ein fühlbares Dienstzeichen (Brustschild oder weiße Armbinde mit der Aufschrift „Polizei“) zu tragen. Seinen Weisungen ist von den Tanzstätten und den an dem Tanzvergnügen teilnehmenden, sowie den Zuschauern und Musikanten unverzüglich Folge zu leisten.

Der Tanzaufsichtsführende erhält aus der Gemeindesatzung für jedes Tanzvergnügen eine Vergütung von 2 Mark und eine weitere Vergütung von 1 Mark für jede begonnene Überstunde eines über die regulativische Zeit ausgedehnten Tanzvergnügens.

Richtöffentliche Tanzvergnüge werden in der Regel polizeilich nicht beaufsichtigt, es kann jedoch, wenn sie in öffentlichen Schulen stattfinden, jederzeit eine polizeiliche Revision vorgenommen oder eine Beaufsichtigung ausgesetzt werden.

Auch der Gemeindevorstand liegt die Beaufsichtigung der unter diesen Paragraphen fallenden Tanzvergnüge ab.

Die Ortsbehörde ist verpflichtet, die Befreiung von den Kosten für die Tanzstunden nachzuholen, die Vorsteher der Vereine bez. die Betriebskosten ihrer Tanzvergnügen mit.

Der Tanzwirt darf nicht zu machen, daß bei nichtöffentlichen Tanzvergnügen keinerlei Beiträge von den Gästen genommen werden.

Bei unzulässigen Instrumenten, Tanzmöglichkeiten und Getränken hat der Tanzwirt alsbald die Hilfe der zur Aufsicht verpflichteten Ortsbehörde zu erfordern.

Der Organisator beschreibt, sonst hat etwa einziehende Gewerbetreibende nicht vor Ablauf der gesetzten Zeit aufzuhören zu tanzen, und Tanzstunden und Getränke zu geben, sobald hierzu, z. B. bei fortgesetzten Raubüberfällen, groben Getränken, Bränden in der Nähe des Tanzsaals oder anderen Gewalttaten kommt. Insbesondere kann auch die Schließung eines nichtöffentlichen Tanzvergnügens dann sofort erfolgen, wenn es sich um einen nichtöffentlichen Tanzvergnügen im Sinne von § 2 annimmt.

§ 16.

Absetzung vom Tanzrecht nach Ortspolizeibehörde.

Um das Tanzrecht und Tanzstunde kann die Ortspolizeibehörde, so hat jem Stellvertreter die in diesem Regulativum der Ortspolizeibehörde ausgestellten Maßnahmen auszuführen.

VII. Polizeistunde.

§ 17.

Haftlichlich der für den Vorort der Amtshauptmannschaft auf 1 Uhr nachts festgelegten Polizeistunde bewendet es bei der diesbezüglichen Bekanntmachung vom 15. September 1908.

Sollte unzulässig die Ablösung von öffentlichen oder nicht öffentlichen Tanzvergnügen über 12 Uhr nachts hinaus von der Amtshauptmannschaft gestattet wird, bestimmt hiermit auch die Polizeistunde dahin, daß längstens 1 Stunde nach Ablauf der besonders genehmigten Tanzzeit die letzte Stunde des Tanzabends zu verlassen haben und der Wirt das letztere zu schließen hat.

VIII. Konzerte, Singspiel, Theateraufführungen.

§ 18.

Sinfonieorchestere sowie Gesangvereine vorwiegend mit eigenen Kräften veranstalten, ohne darauf folgende Tanzmusik, solche aus der Weise bei der Ortsbehörde, welche die Ablösung unterlassen kann, wenn ihr begründete Bedenken beigegeben. Andere Konzerte, Singspiele, Gesangvereine sowie Theatralische oder theatralische Aufführungen, bei welchen ein höheres Kunstsinn nicht obwaltet, sind, auch wenn kein Tanzmusik erzielen wird, der Amtshauptmannschaft mindestens 3 Tage vor der beabsichtigten Aufführung unter Einreichung der Zeige der Gesangvereine Dokumente über Theatralische einzurichten.

Da bei einer Aufführung im Einzelfalle ein höheres Kunstsinn nicht obwaltet, hat die Amtshauptmannschaft zu entscheiden.

Vereine aller Art, welche bei öffentlichen Aufführungen Eintrittsgeld erheben wollen, bedürfen hierzu der amtschauptmannschaftlichen Genehmigung. Die Gründe um Genehmigung sind wenigstens 1 Woche vor der Aufführung bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

IX. Masken- (Kostüm-) Bälle.

§ 19.

Masken- (Kostüm-) Bälle, welche von Arbeitpersonen für ihre Familien und eingeladenen Gäste in ihren Wohnungen veranstaltet werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung, können auch mit Ausnahme der geschlossenen Seiten (§ 12) jederzeit stattfinden. Finden solche Maskenbälle in öffentlichen Räumen statt, so leisten die §§ 6 und 7 Anwendung.

Zu allen Arten öffentlichen, wie privaten Maskenbällen, welche nur in der Zeit vom 7. Januar bis Fastnachtstag — nicht aber an Samstagen und Sonntagen — zulässig sind, bedarf es der mindestens 1 Woche zuvor unter Beifügung eines Gutachtens der Ortsbehörde einzurückenden Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

X. Gebühren und Abgaben.

§ 20.

Die Gebühren für Genehmigung von Tanzvergnügen, Konzerten, Singspiel-, Theateraufführungen und sonstigen Aufführungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und nach den einschlägigen Bestimmungen öffentlicher Einrichtungen vom 30. April 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113 folgende).

Die Gebühren für Gemeindewerke sind, soweit nicht ordinarstatutär andere Beiträge festgelegt sind, zu bezahlen

1. nach Tanzsaal:

- | | |
|--|--------|
| a. für jedes einer besonderen Genehmigung nicht bedürfende öffentliche Tanzvergnügen | 2 Mark |
| b. für jedes einer besonderen Genehmigung bedürfende öffentliche Tanzvergnügen | 5 " |
| c. für jede angefangene Überstunde eines über die regulativmäßige Zeit ausgedehnten Tanzvergnügens | 2 " |
| d. für jedes öffentlichen Masken- (Kostüm-) Ball | 30 " |

2. nach Vereinen, Gesellschaften oder den sonstigen Veranstaltern des Tanzvergnügens:

- | | |
|---|------|
| a. für ein der besonderen Genehmigung nicht bedürfendes nichtöffentliche Tanzvergnügen der in §§ 6 Absatz 2 und 10 bezeichneten Art | 2 " |
| b. für jedes einer besonderen Genehmigung bedürfende nichtöffentliche Tanzvergnügen, sowie für jedes Tanzvergnügen der in § 10 bezeichneten Art | 3 " |
| c. für jede angefangene Überstunde eines über die regulativmäßige Zeit ausgedehnten Tanzvergnügens unter a | 2 " |
| d. für jede angefangene Überstunde eines über die regulativmäßige Zeit ausgedehnten Tanzvergnügens unter b | 2 " |
| e. für jeden genehmigungspflichtigen Masken- (Kostüm-) Ball | 20 " |

3. Außerdem hat der Tanzwirt zur Gemeindewerke für die polizeiliche Beaufsichtigung:

- | | |
|---|-----|
| a. jedes öffentlichen Tanzvergnügens | 2 " |
| b. jeder angefangenen Überstunde eines über die regulativmäßige Zeit ausgedehnten öffentlichen Tanzvergnügens | 1 " |

zu bezahlen.

Bei vollständiger Berichtigung der örtlichen Abgabe darf das Tanzvergnügen nicht abgehalten werden.

Ist für ein genehmigtes Tanzvergnügen die Abgabe bezahlt worden, ohne daß es abgehalten worden ist, so ist sie zurückzuerstatten.

XI. Tanzunterricht.

§ 21.

Wer in dem Gelehrtenbereiche dieses Regulativs gewerblich öffentlichen Tanzunterricht erteilen will, hat hiervon, abgesehen in der in § 35 der Reichsgesetzesordnung vorgeordneten Anzeige, der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsichter) Mitteilung zu machen, ihr ein Name, Alter und Wohnort sämtlicher Schüler und Schülerinnen enthaltendes Verzeichnis einzurichten und anzugeben, wo und wann der Unterricht stattfinden soll.

Bestrebungen des Schülerbeobachters über das Alter und der Zeit des Unterrichts sind ebenfalls ungünstig anzusehen.

Als öffentlich gilt Tanzunterricht, wenn er in öffentlichen oder in Räumen abgehalten wird, die hierzu gewerblich oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

§ 22.

Weiterführungen.

Tanzstunden in öffentlichen Lokalen dürfen nur an Wochentagen abgehalten und nicht über 10 Uhr abends ausgedehnt werden.

Die Teilnahme daran ist Jünglingen von vollendetem 16. und jungen Mädchen von vollendetem 15. Lebensjahr am gestattet.

Jugendliche Lehrer, die der Amtshauptmannschaft als zuverlässig bekannt sind, kann von dieser für ihren Beruf widerruflich im allgemeinen die Zulassung erzielt werden, junge Seite auch vor Erreichung des in Absatz 2 bezeichneten Alters zum Unterrichte zugelassen, wenn es sich hierbei lediglich um private Vermögensvermögen bestimmter Familien handelt.

In einzelnen Fällen kann die Amtshauptmannschaft auf Ansuchen Ausnahmen von den Bestimmungen in Absatz 1 und 2 zulassen.

Mehr als Tanzstunden und -schülerinnen sowie deren Familienangehörigen oder Erziehern ist niemandem der Zutritt zu den Tanzstunden aber auch nur zu den besagten Kinderstunden zu gestatten.

Spätere Schüler der nach § 7 eingeschuldeten Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

Tanzstunden und Kinderstunde in öffentlichen Räumen unterliegen der polizeilichen Beaufsichtigung und sind von der Ortsbehörde zeitweilig zu verbieten.

§ 23.

Zug- oder Eintrittsgeld darf zu den Tanzstunden überhaupt nicht, ein Beitrag zu den Kosten der Kinderstunde aber nur von den Schülern und Schülerinnen erhoben werden.

XII. Gefangen- und Strafbestimmungen.

§ 24.

Bei öffentlichen Tanzstunden, allgemeinen Freizeitstunden, sowie bei sich wiederholenden Getränken und aus sonstigen erheblichen polizeilichen Gründen darf die Ablösung von Tanzvergnügen aller Art für den betreffenden Ort oder für das betreffende Sozial untersagen.

„... und der Krieg ist eine Fortsetzung der Politik durch andere Mittel.“ Dieses Zitat aus der berühmten Romanreihe „Die drei Musketiere“ von Alexandre Dumas ist eine Parallele zur Erörterung über die politische Wirkung des Frankreichs im Zweiten Weltkrieg. Die französischen Revolutionen und Kriege haben eine Rolle bei Erhöhung der Lusten die sich in verschiedenen Räumen vollzogen haben. Möhner unterstellt die Züge Frankreichs in Bezug auf die ausländischen Märkte sind Reichtum fest, aber die Wahl zum Staatspräsidenten noch unentschieden ist bestimmt habe. Über die Auswirkungen kann man nicht nachdenken. Die Deutschen hätten eine bessere Zukunft, indem sie die Wirtschaft subversivierter und die Arbeitsmarktbildung begünstigten, um die Weite zu erhöhen und zu regeln. Frankreich habe bis ohne Strohfeuer vor der Errichtung der Zisterne anbereit Dämmer gesengt. Er glaube nicht, dass Frankreich Steuereinfälle zu fürchten habe. Gleichzeitig wurde die Fortsetzung der Verbindung auf Basis bestätigt.

Demokratenkammer. In der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs zum Schutz der Sozialschule möchte Denos Godin (kommercia) der Regierung den Vorschlag, daß sie ein Gesetz gegen Familienväter und gegen die Freiheit der Presse und die freie Meinungsäußerung mache. Rousseau (konf.) bekämpfte das Werk der Katholiken, gegen die unchristliche Sitten, welche die Gesellschaft bedrohe, verstoßen zu erleben.

卷之三

Unterhaus. Bei der Beratung des Probitam von acht Millionen Pfund Sterling für den Bilderdienst für sechs Wochen vom 1. April als frage wurde Chamberlain, warum das Probitam in diesem Jahre einen so geringen Betrag aufwende und für eine so kurze Zeit bestimmt sei. Der vom Kriegsminister eingeschlagene Weg wurde später in der Session ein anderes Probitam nötig machen. Lord George führte aus, daß die Regierung zu der Kanzlei zurückkehrte, die vor dem Jahre 1896 gebildet habe. Die finanzielle Lage sei sehr ungewöhnlich. Es glaube, daß man durch eine andere Gelegenheit haben werde, Schuberts nach Ablauf der sechs Wochen, seine Wirkung über das Ministerium aufzuhören, welcher Partei es auch angehören möge. Es sei sehr wichtig, daß das Reichs Rente Kontrolle über die Organe habe, besonders über jene Zeit. (Beifall.) Chamberlain entgegnete, der einzige Ertrag, den die regulären Schubertien erzielt habe, sei, daß sie die finanziellen Verhältnisse ihren Nachfolgerin in der größten Verwirrung hinterlassen habe.

卷之三

Der Oberstaatsanwalt hat nun beginnend geäußert, daß die abteilenden Berg ammerrothischen und auswärtigen Gütern verfehlenden ausländischen Baumärkten beim Geley unterworfen sind, welche die Repräsentationen mit einem Prozess der Rechtsanwaltschaft befreit, aber nur, soweit letztere aus den in Amerika abgeschlossenen Geschäften und von den in Amerika angelegten Kapitalien bestimmt.

四四

Die Verlage des Komitees zur Ausarbeitung konstitutioneller Gesetze über die Abholzung der Sämoesi ist von der Regierung genehmigt worden. Wom nun an sind Kauf und Verkauf von Westsamen bei strenger Strafe verboten.

Schriftliche Kommentare

Giving from 10. Mins.

Die heutige Reichstagsitzung fing gut an. Herr Zubell (Sos.) redete zwei volle Stunden über den Posten und ließ dabei alle vom „Vormärz“ und der übrigen Freiheit im letzten Jahre vorgebrachten Sätze und noch manche weiter zurückliegende Ereignisse passieren. Weil denn Abg. Scheidemann über einen von ihm der Postverwaltung in Kassel mitgeteilten Fall keine Antwort geworden ist, sei er genötigt, jetzt alle Hölle hier im Plenum vorzubringen, denn von „diesem liebenswürdigen Staatssekretär lassen wir uns nicht wie Schuhputzer behandeln“. überhaupt herrschen in Kassel unerträgliche Verhältnisse, weil man die Beamtin dort zwinge, dem Reichsverband gegen die Sozialdemokratie beizutreten. Zum Schlus trat er noch einige Einzelheiten aus dem inneren Dienst der Telefonämter in Berlin und Frankfurt a. M. breit und schloß mit der Versicherung, noch Material für weitere zwei Stunden zu haben, aber es gäbe ja noch eine dritte Sitzung.

Der konserвативе Убордине Дејчар праша бен мејстар аз бен Јерја, аз ер обавите, доз бија Краљевсја трибина бија бенигт вурде, аз Јасел, Шатичја врјућење аз ћоја Угитономијаја ја балти. Вејтер бија една Геленомејејаја ја номенбиг, да Јесенберг им ја објаснија, аз ја врјућења ја Краљевсја трибина врјућења ја Јасел, аз ја врјућења ја Краљевсја трибина врјућења ја Јасел.

Die politischen Parteien gewannen zunehmend Gewicht ab, da der Staatsstreich jetzt beiden Käffchen gezeigt habe und nicht unter Staatskontrolle gehalten auf herzzen drohe.

Im Gegenfach dazu stand der nächste Stednet, der Zentrumslabgeordnete Raden, dieser Stednet, der Sympathisch gegenüber, ohne allerdings an dem Weich des Herrn Bräute allzu strenge Kritik zu üben. Die Portofreiheiten der Landesfürsten, meinte er, müßten seitgemäß geregelt werden. Außerdem trat er dafür ein, daß bei der Anlage von Fernsprechnebenanschlüssen der Telefonindustrie eine größere Betätigung zugestanden werde, und forderte, daß die beabsichtigte neue Fernsprechordnung nicht zu einer unerträglichen Belastung von Handel und Industrie führe.

In seiner Antwort wies Staatssekretär Strätz gegenüber den Vorberungen auf eine Besserungsfeststellung der Beamtenverhältnisse auf die Finanzschwierigkeiten hin, die ihn zwangen, sich in das Gefüge der gesamten Reichsverwaltung einzufügen. Immerhin, meinte er, wären auch die Ausführungen nicht ganz so trostlos, wie man hier gelegentlich behauptet habe. Bezuglich der hier geforderten Brieftelegramme lägen noch keine genügenden Erfahrungen vor. Außerdem sei zu bedenken, daß ihre Einführung vermehrte Kosten und verminderte Einnahmen nach sich ziehe. Die Frage der Behandlung der Zeitungen mit Abonentenversicherung werde einer im Reichstag angenommenen Resolution gemäß durch eine Note zum Preßgesetz behandelt werden. Zum Schluß widerlegte der Staatssekretär eine Anzahl Beschwerden, die der sozialdemokratische Redner Zubeil vorgebracht hatte.

Nach der nächste Redner, der nationalliberale Abgeordneter Wed (Heidelberg), hielt eine Beamtenervermehrung angesichts des stets gesteigerten Betriebs für unangänglich und trat weiter für den in der nationalliberalen Resolution geforderten Postbeamten ein, der, da er aus Sachverständigen bestehen würde, viel segenreicher wirken könnte als eine ad hoc zusammenberufene Kommission, die meist nur defortatives Machtwerk sei.

Ganz begeistert von dem Gedanken eines Post-
sekretärs ist Bins (Hpt.). Im übrigen ist er mit der
Politik des Herrn Krätte im großen und ganzen
verstanden. Was er auszustellen hat, sind zum
Teil Kleinigkeiten; zum Teil schon Gebrotes, neu-
t mir die eine Forderung einer Differenzierung
des Wohnungsgeldzuschusses für Reichs- und
Staatsbeamte, die er mit Zustimmung des gesam-
ten Hauses stellt. Die Hohen haben sich über Krät-
te noch immer nicht beruhigt, und das unter
der Wache glänzende Feuer lobt bei Gendu-
sole) zu hellen Flammen auf, als er dagegen
protestiert, daß sich die Postbehörde in das Privat-
leben mische, ein Vorwurf, den er nach Herrn
Krätte jedoch ganz unberechtigt erhebt. Werner
(Hpt.) legt dem Staatssekretär noch einmal den
Postbeirat warm ans Herz, dann folgen persön-
liche Bemerkungen, nach denen die Abgeordneten,
die den Postsektor heute zu Ende gebracht zu ha-
ben, aufeinanderstoßen.

Sonstige Rechte.

Sitzung vom 10. März. Die Erste Kammer sprach sich heute zunächst für unveränderte Annahme des Dekrets 21 aus, Änderung des Gesetzes über die Gerichtskosten und die Kostenordnung für Rechtsanwälte betreffend, in welchem die Erhöhung der Schreibgebühren von 10 auf 20 S angeordnet wird. Weiter beschäftigte man sich mit Dekret 18, dem Gesetzentwurf über die Anstellung der Nadelarbeitslehrerinnen.

Mit Berichterstatter stellte Graellenz v. Metzsch als maßgebenden Gesichtspunkt der Regierung hin, daß das Feld der Betätigung für die Frau in erster Linie das Haus ist und die hierauf hinweisenden Unterrichtsgegenstände vornehmlich zu pflegen sind.

Eine allgemeine Debatte fand nicht statt, und die einzelnen Paragraphen werden im Einflang mit der Zweiten Kammer bis 6.8 angenommen.

Der Differenapunkt ist § 9, wonach die Rabelarbeitslehrerinnen Pension aus der Schulfasse zu beanspruchen haben, während die Zweite Kammer diese Aufgabe mit 49 gegen 28 Stimmen dem Staate übertragen hat.

Der Berichterstatter empfiehlt, die Regierungsbörlage wieder herzustellen.

Präsident Weizsäcker erklärt, die 2. Deputation, welche zur Begutachtung herangezogen worden sei, habe in erster Linie finanzielle Gesichtspunkte gelten lassen und keinen Grund gefunden, über die Regierungsbörlage hinauszugehen. Die volle Beschäftigung von Fabriksarbeitsloseen mache gegenwärtig die Ausnahme im Stunde und bedürfe erneute bis übernommene Ma-

der Bassen auf dem Staat nicht gewünscht. Wenn auch verschiedene Gemeinden zu dem Ausweg greifen sollten, zwei Lehrerinnen mit geringerer Stundenzahl zu beschäftigen, so sei dieser Gesichtspunkt auch nicht ausschlaggebend, da der Kultusminister die Zusicherung gegeben habe, solchen Gemeinden aus der Staatskasse Beihilfen zur Tragung der Pensionskosten zu gewähren.

Ohne weitere Debatte wird § 9 und dann das ganze Gesetz mit dieser Abweichung von der Zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Auf der Tagesordnung stehen weiter der Etat der Seminare, sonstige Stützungsrede, Teile des Rechenschaftsberichts und Petitionen.

Räthse Sitzung morgen 12 Uhr. — Räthse-Schulreform, Statthalter, Rechenschaftsbericht und Petitionen.

Die Stadt und Umgebung.

• Bischofswerda, 11. März. Die Königliche Amtshauptmannschaft hat mit Zustimmung des Bezirksausschusses ein Tanz-Regulativ für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Bautzen (mit Ausnahme der Städte Bautzen und Bischofswerda) erlassen. Im amtlichen Teil unserer heutigen Nummer kommt das Regulativ zum Abdruck. Nach § 28 desselben hat jeder tanzberechtigte Wirt ein Exemplar in Plakatform in seinem Tanzsaal anzubringen. Solche Plakate können von der Geschäftsstelle des „Sächsischen Erzählers“ bezogen werden.

Dr. W. Bischofswerbs, 11. März. Bereits durch das, was man über die Beschlüsse der Zwidauer Lehrerversammlung, noch mehr durch das, was man über die Dresdener Versammlung der Vertreter der Sächsischen Lehrerschaft gehört, ist unzweifelhaft eine große Beunruhigung in unserem Sachsenland hervorgerufen worden, das ja mit Recht als „die Wiege der Reformation“ bezeichnet wird, als ob unserem gut evangelischen Volke seine Religion, d. h. für 94 % des Sachsenvolkes der mann- und sieghafte Glaube Luthers genommen werden sollte, besonders nachdem durch in vom Ev.-luth. Schulverein für das Königreich Sachsen herausgegebenes kleines Schriftchen für 10 Pf in jeder Buchhandlung zu haben) vor Augen geführt worden ist, was nach den Beschlüssen der Dresdener Vertreterversammlung aus dem Katechismus Luthers, nach dem bisher in unserem Sachsenlande der Religionsunterricht verhältnisst worden ist, werden soll. Dieser Beunruhigung ist, wie uns bereits in diesen Blättern erichtet worden ist, auf eine Anfrage des Herrn Regierungsamtmann Grafen Castell-Castell, in der Versammlung der Ersten Kammer der Herr Minister Dr. Beck mit der unzweideutigen Erklärung entgegentreten, daß nach dem Willen der Staatsregierung an dem konfessionellen Charakter des Religionsunterrichts in der Volksschule festgehalten werden, d. h. also nach wie vor den Kindern der ev.-luth. Eltern der Religions-

Unterricht nach dem ev.-luth. Glaubensbekenntnis, und dementsprechend den römisch-katholischen hindern nach dem römisch-katholischen Bekenntnis teilt werden soll. Alle christlich gesinnten Eltern reden dem Herrn Kultusminister Dr. Beck für diese bestimmte, klare und unzweideutige Erklärung von Herzen dankbar sein. Sie können nunmehr mit Ruhe der Zukunft entgegensehen, denn der ev.-luth. Religionsunterricht in Sachsen steht unter der Aufsicht des Ev.-luth. Landeskonsistoriums, dessen Vertreter in der Ersten Kammer demselben Tage die Erklärung abgegeben hat, h zwar in bezug auf die Form des Religionsunterrichts, die eine Lebenssphäre, mehr auf das katholische Leben gerichtete, werden soll und müsse, die Neugestaltung notwendig sei, daß derselbe in seinem wesentlichen Inhalte nach keiner Änderung erleiden dürfe. Über das Maß die Neugestaltung des ev.-luth. Religionsunterrichts aber hat allein die ev.-luth. Landessynode entscheiden. Es wäre allerdings nicht bloß vorschrift, sondern dringend nötig, wenn zu deren Ratungen auch die Vertreter der ev.-luth. Lebenschaft hinzugezogen würden, denn es ist in der That, wie These 2 der von 40 Geistlichen in Bitburg angenommenen „zehn Thesen zum ev. Religionsunterricht“, die auch bereits die Zustimmung vieler anderer Geistlichen gefunden haben, angeklagt, ein schwerer Schaden unserer gegenwärtigen Kirchenverfassung, daß das Lehramt, auf dem Martin Luther als geschworener Doctor der Schrift bei seinem Reformationswerk ruhte, unter kirchliche Verpflichtung gestellt, von Weckten kirchlicher Vertretung in Behörde, wie keine aber nahezu ausgeschlossen ist. Es wäre doch auch für die Herzen der Lebhaber, die noch vom Herrn Minister angestellten Sonderthemen, eine wichtige Abwendung.

und erheblich zu schaffen. Sie verhielten, in jedem Kirchenmormont den Kinderparlamenten und der Sonderkommunion in einer der Bedeutung ihrer Tätigkeit ausserordentlichen Zahl vertreten zu sein. Da standen dann alle ihre z. T. sehr berichtigten Wünsche vorgebringen und allseitig erörtert werden. Daburch würde auch der ganz unvergängliche Gegensatz von „Kirche und Schule“ aufgehoben; denn Kirche heißt nach Luther die ganze Christenheit auf Erden und die es-luth. Gemeinde ist die Gesamtheit aller es-luth. Christen eines Bundes, die Lehret aber sind nicht bloß Glieder, sondern, wie die Heiligen, Diener, in die allerwichtigsten Diener der Kirche, denn durch sie wird das Evangelium in die Herzen der Kinder, der Jugend, also des kommenden Geschlechts geprangt. Welche wichtige, aber auch welche berliche Aufgabe!

* **Görlitz**, 11. März. **Werke im Soldat?** Diese Frage beschäftigt wohl jüngst insbesondere von jungen Militärschülern. Hier denkt einer wegen Kurzsichtigkeit freizukommen, ein anderer weil er eine schwere Brust hat, dieses wegen Herzschwäche oder Atemnot, jener weil er schielt oder gar kranken Beine hat. Aus den folgenden Seiten sollen nun die Militärschüler einen Überblick gewinnen, welche körperlichen Fehler die Fähigkeit zum Dienst mit Waffe nicht ausschließen. Vorausgeschickt sei, daß das geringste Maß der Körpergröße, soweit die Infanterie und die Artillerie in Betracht kommen, 1,54 Meter beträgt und daß der Brustumfang in der Regel die Hälfte der Körperlänge betragen soll. 1. **Allgemeine Fehler:** Glatte Haarschläge; kleine Ohren; dachziegelblätterne Närben; kleine Geschwüre; danach zurückgebliebene Narben; kleine gutartige Geschwülste oder Knochenabschläge; gut gehaltene Rachenbrüche. 2. **Auge:** Geringe Schielen; Hornhautschiefe; Herabsetzung der Sehschärfe, so lange sie auf dem besseren Auge mehr als $\frac{1}{2}$ beträgt; Kurzsichtigkeit, ausgleichbar durch Hohlgläser bis 6,5 Meter-Schenkel und so lange die Sehschärfe auf dem besseren Auge mehr als $\frac{1}{2}$ beträgt; Farbenblindheit (nicht untauglich nur für Eisenbahnruppen und die Marine). 3. **Ohr:** Geringe Schwerhörigkeit auf einem Ohr, die eine Hörschärfe von 4 Metern abwärts bis höchstens 1 Meter umfasst. 4. **Nase:** Verengung der Nasenhöhle ohne wesentliche Störung der Atmung. 5. **Mund:** Schlechte Zähne, geringes Stammeln; nicht auffallende, aber weinig fehlerhafte Sprache. 6. **Hals und Wirbelsäule:** Leichter Krampf, der bei geringem Druck keine Atembeschwerden verursacht; in bekleidetem Zustand nicht auffallende Schwere des Halses; Erhöhung einer Schulter oder Hüfte; geringe Abweichung der Wirbelsäule. 7. **Brust:** Unregelmäßig gebaute Brust (z. B. Hühnerbrust) bei sonst stütziger Brustform. 8. **Unterkiefer:** Die als Bruchanlage bezeichnete bloße Erweiterung des äusseren Leibesringes oder Hernioröhrung der verbündeten Bauchwand in der Gegend des Leibesringals bei Hustenstöhnen. 9. **Obere Gliedmaßen:** Verunstaltungen des Schlüsselbeins, die das Lornistertragen hindern, machen untauglich für Truppen, die Lornister haben: Verlust eines Gliedes an einem Finger bei voller Gebrauchsähnlichkeit der Hand; Verkrüppelung des Fingergelenks mit erhaltener Beweglichkeit; Verkrüppelung der kleinen Finger im 2. und 3. Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im 1. Gelenk. 10. **Untere Gliedmaßen:** Geringe X- oder O-Beine; geringe Erweiterung der Blutaderen an den Beinen; unausgebildeter Plattfuß, sogen. Breit- oder Hohlfuß; stark gekrümmte oder sich zum Teil deckende Beine gestalten meist nicht den Dienst zu Fuß; Verlust einer Zehe oder eines Zehengliedes (ausgenommen die große Zehe); Verwachsung einzelner Zehen miteinander; Überschreitung einer Zahl einer durch ihre Stellung nicht hinverlässlichen Zehe.

Wuppertal, 11. März. Der Landtagsabgeordnete des 7. ländl. Wahlkreises Herr Geometer Bernhard Rentsch in Kamenz wird kommenden Sonntag, den 18. März, nachm. 5 Uhr in Schusters Gasthof in Rothausen seinen Wahlern einen Vortrag über: „Der neue Landtag“, halten. Zu diesem Vortrag sind alle Wähler des Herrn Rentsch eingeladen und ist ein zahlreicher Besuch wünschenswert.

h. Hanau, 11. März. Ein schwerer Junge. Der oft und auch schon mit Buchthalb verurteilt 30 Jahre alte ledige Biegelarbeiter Felix Spörle aus Freiberg wurde heute wieder auf längere Zeit unbedingt gemacht. Er war wegen schwerer Blasensteine im Rücken angeklagt und zwar sollte er am 7. Juni 1909 in Scheidholz gegen 8 Uhr vorzeitig durch ein offenes Fenster in die Wohnung des Biegelarbeiters Hanau eingefallen sein, Hanau war ein Sohn und arbeitete gegen-

dem Vater und seinem Bruder, beide waren sehr Spöttisch auf ein bestimmtes Organ. Durch die Gemeindeversammlung wurde Spörle zur Verhaftung erordnet und einer Strafburg während vier Monate zu zwei Jahren und zweitem Strafhaus und auf Säften Zwangsarbeit verurteilt.

Was tun?

Dresden, 11. März. Gestern vormittag bestiegte Ge. Maj. der König in Solo das Kremse und unternahm nachmittags einen Spaziergang durch die Stadt, wobei er die Arena und das Postgebäude besichtigte. — Ein Telegramm meldet: Die Feuerwehrposition des Königs von Sachsen ist dahin abgeändert, daß die Ankunft des Königs in Triest am 18. d. M. erfolgt.

* **Stolberg**, 11. März. Zum Ende des Februar soll das Gewerbeamt vom Ausflugsbüro und dem Gewerbeverein eine Schuhgemeinschaft gegründet worden. Vorzuhender ist Herr Kaufmann Oppo.

Überhau, 11. März. Mit dem Bahnhofsumbau soll in diesem Jahre begonnen werden. Die Brücke beim Hotel „Stadt Bittau“ soll zunächst auf doppelter Breite gebaut und in Eisenkonstruktion ausgeführt werden. Die Überführung soll so angelegt werden, daß die Bahnhofstraße von der Front des Hotels „Stadt Bittau“ bis zur Einmündung in die Hauptstraße eine gerade Richtung erhält.

Niesa, 11. März. Das Kindes Schicksal. Das dreijährige Kind einer in der Alberstraße wohnhaften Familie hatte sich allein in der Wohnung befunden. Das Kind hatte geschlafen und, als es aufwachte, gehört, wie die Kinder auf der Straße sangen und spielten. Dadurch angelockt, war es zum Fenster gehangen, hatte dieses geöffnet und hinausgeschaut. Hierbei verlor es jedoch das Gleichgewicht und stürzte drei Stockwerke tief auf die Straße. Wunderbarweise ist der Sturz für das Kind ohne nennenswerten Schaden abgelaufen. Der sofort berdegerufene Arzt fand den bestürzten Eltern versichern, daß Anlaß zu irgendwelcher Gefahrlosigkeit nicht vorhanden sei.

Freiberg, 11. März. Der hier verstorbenen Rentner Bruno Schulze, der viele Jahrzehnte als stiller Wohltäter gegenständig wirkte, bei der vom biesigen Stadtrat verwalteten Stiftung für Hilfsbedürftige und Kranken lebenslang 80 000 M vermachte.

Gemünd, 11. März. Hier lebten die Webermeister Herren Löhn, Bischweg und Gummer, ihr 50jähriges, die Webemeister Herren Kraft und Schmidt ihr 80jähriges Meisterjubiläum.

Görlitz, 11. März. In der letzten Gemeinderatssitzung am Dienstag teilte der Gemeinderatsvorsitzende Einführung in die Tagesordnung mit, daß der Gemeinde Görlitz von dem in Homburg u. d. 1. verstorbenen Freiherrn Krieger v. Griesen ein Vermächtnis von 40 000 M ohne Verpflichtung abgesunken ist. Über die Verwendung der Sumsen wird noch eine Vorlage vom Finanzausschuß erwartet.

Schusenberg, 11. März. Der Erzgebirgsverein zählt nunmehr 82 Zweigvereine. Ein neuer Zweigverein ist in Gelenau unter Vorsitz des Herrn Lehrer Benisch gegründet, ebenso ist in Gottlieuba ein Zweigverein ins Leben gerufen worden.

Möabit, 11. März. Rente. Im rohesten Weise baute der 28jährige Bergarbeiter Merkel in der elterlichen Wohnung. Weil er sich bei der Erbsregulierung vom Nachbarn des Vaters beschuldigt glaubte, zerstörte er mit einer Stabbedeckte Möbel, Türen, Fenster, Wirtschaftsgegenstände usw. Hierauf verlebte er mit einem Beile seine 52jährige Mutter sinnlich schwer und drohte ihr, sie zu erschlagen. Dann floh er in den Wald. Am anderen Tage wurde er gefunden und verhaftet.

Großröhrsdorf, 11. März. Herr Bahnhoftwirt Thedor Oppo von hier, der seit dem Jahre 1890 die bielige Bahnhoftwirtschaft innehatte, wurde zum 1. Mai die Betriebsaufsicht des Bahnhofts Dresden-Reick auf praktische Weise überlassen. Herr Oppo war früher Koch am Hauptbahnhof in Dresden. Seine Berufung war mit zwei anderen Küchen in die angerehte Wahl gesogen worden.

Wiesau, 11. März. Die Gemeinde Wiesau will sich nach dem der Kreisbaumeisteramtssitz einsetzen, das Rathaus am 1. März 1913 einzun-

siedeln. Eine solche Versetzung ist nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, da die Bahnhoftwirtschaft und das Bistro des Bahnhofts in Wiesau nicht mehr bestehen können. Durch die Versetzung kann die Bahnhoftwirtschaft nicht mehr bestehen.

Witten, 11. März. Ein Kind aus Witten wurde gestern nachmittag schwer verletzt. Star hörte nicht, was gesprochen wurde, und sprach kein Wort. Seine Eltern sind aus dem Ausland zurückgekehrt und haben eine eigene Wohnung in Witten. — Ein Kind aus Witten wurde gestern nachmittag schwer verletzt. Star hörte nicht, was gesprochen wurde, und sprach kein Wort.

* **Witten**, 11. März. Zum Ende des Februar soll das Ausflugsbüro und der Gewerbeverein eine Schuhgemeinschaft gegründet worden. Vorzuhender ist Herr Kaufmann Oppo.

Überhau, 11. März. Mit dem Bahnhofsumbau soll in diesem Jahre begonnen werden. Die Brücke beim Hotel „Stadt Bittau“ soll zunächst auf doppelter Breite gebaut und in Eisenkonstruktion ausgeführt werden. Die Überführung soll so angelegt werden, daß die Bahnhofstraße von der Front des Hotels „Stadt Bittau“ bis zur Einmündung in die Hauptstraße eine gerade Richtung erhält.

Niesa, 11. März. Das Kindes Schicksal.

Das dreijährige Kind einer in der Alberstraße wohnhaften Familie hatte sich allein in der Wohnung befunden. Das Kind hatte geschlafen und, als es aufwachte, gehört, wie die Kinder auf der Straße sangen und spielten. Dadurch angelockt, war es zum Fenster gehangen, hatte dieses geöffnet und hinausgeschaut. Hierbei verlor es jedoch das Gleichgewicht und stürzte drei Stockwerke tief auf die Straße. Wunderbarweise ist der Sturz für das Kind ohne nennenswerten Schaden abgelaufen. Der sofort berdegerufene Arzt fand den bestürzten Eltern versichern, daß Anlaß zu irgendwelcher Gefahrlosigkeit nicht vorhanden sei.

Der Name soll ein Witz.

Die Kinderzimmereinrichtung bei Denkendorf besteht aus landliche Wohlhabende und reichen Eltern, die dieser Tage in Berlin eingekauft haben. Unter ihnen eine Tochter eines Mannes, der die Kindergartenveranstaltung besuchte. Als sie nach einer unerwarteten Bahnbedienung zurück kam, rief sie: „Meine Tochter ist eine Kindergarten-Mutter.“

Und mit den Kindern, wissen jetzt.

Wer Kindergarten-Mutter ist,

Und selber Kindergarten-Mutter,

Der teures Kindergarten-Mutter,

Und hinterher zu Hause liegt.

Doch er verfüllt sich auf die Kinder.

Der ist ein Kindisch — eine Kind.

— Schwerer Unfall eines branden Geheimen am der Mutter. Der Mann Herr Schmidt, welcher aus Wiesau ein schweres Blugut hat, ein deutsches Chorale betreibt, hat den Herrn Schmidt und seinem Sohn, der seit 14 Jahren im Münchner Hotel arbeitet, unternehmen einen Ausflug in Oberbayern. Als das Schiff die Münchner Schleife passierte, schwaten plötzlich zwei. Der Kutter, welcher die Schiffsoffiziere, die Tiere, die mit soll haben, gegen die Schiffsnummer geschossen und fügte den Jungen Kletterabseilung. Frau Schmidt war auf der Stelle tot; ihr Sohn wurde schwer verletzt.

— Ein entwederster Mutter. Da dem französischen Bleden Orgueil verbliebene der französische Theophile Berte, nachdem er seiner 18jährigen Tochter in Begleitung eines anderen 10jährigen Kindes Geburt angekündigt. Die von der empfiehlt Verhältnis angeführten Leibjagden nach dem Verbrecher blieben ohne Erfolg. Er hinterließ einen Bettel, worauf er keine Tat gestand und die Mörder aufsprach. Selbstmord zu begehen.

— Sieben Opfer eines Dorfbrandes. Das Dorf Schwiege bei Remberg wurde durch einen Feuerlöscher vollständig eingeschlossen. Der Bader Schmidt, der Sohn mit seiner Frau und fünf Kindern zuerst gerettet hatte, kehrte mit seiner Familie in das brennende Haus zurück, um das Feuer zu retten. Alle sieben wurden später als verbrühten Leichen aufgefunden.

— Zwei Witwen unterdrückt. In Großschönau (Schlesien) wurde der Bruder eines Witwens verhaftet, unter der Witwenschwester, dem Bahnbeamten Kubinski in Schönau, der früher als Kutter angestellt war, die Witwe von über zwei Millionen Kronen in Schönau und Oberkubinski versteckt zu haben. Der Bruder war bei der Witwenschwester bereits verhaftet.

Sonnabend, den 12. März 1910, um 11 Uhr
in der Gaststätte „Gärtner Wille“ zu Dömitz.
 50 Schätzl. Deckenstücke, 9 cm stark.
 1200 Weißspangen, 3
 600 4/6
 300 7
 112 cm 5. u. 114 cm 10. Grünwandschals, Kreisförmig,
 27 golden Rösche (durch. 2 cm).
 64 ungefertigte Rösche (Wünschten).

Gesamtum des Majorats Elstra zu Göhren.
Name.

Gesangbücher in grosser Auswahl
empfiehlt billig
Clemens Lönnert.

Geübte Hausnäherinnen
finden dauernde u. lohnende Beschäftigung bei
Edmund Feisel.

Blumen-Arbeiterinnen
für dauernde Beschäftigung gesucht.

Herbrich & Co., Schafft L. S.
Ausgabe-Stelle: Frau A. Kammeyer,
Sauener Str. 9, II.

Futter-Kartoffeln,
Speise- „ „
u. Samen- „ „

verkauf Ritterg. Rothnaußlitz bei Demitz.

Gasthof z. Schlesischen Hof.

Seite Sonnabend, Samstag und folgende Tage:

Ausflug eines
Felsenfeller Bockbieres,
wozu freundlichst einlade

C. Lehmann.

Gasthaus zur Linde, Frankenthal.

Nächsten Sonntag, d. 13. u. Montag, d. 14. d. M., halte ich meinen

Karpfen- u. Bratwurstschmaus

ab, wozu ich alle von nah und fern freundlichst einlade.

Herrn. Lohner.

Feldschlößchen Rammenau

Sonnabend, den 12. März:

Einzugs-Schmaus
u. gr. Schlachtfest,

sowie Sonntag, den 13. März:

Bratwurstschmaus,

wozu ich zu zahlreichen Besuch eingeladen habe.

Alwin Hiltisch.



Drau und Bezug von Freunde übernommen, obwohl unter demselben Namen und mit demselben Geschäft.

Glück auf einer Segen-Reise.

Restauralon Semperbau.

II. großes Fest.

Wiederholung der feierlichen Eröffnung.

Samstag, den 13. März, um 11 Uhr.

Großes Fest. **großen Theatralen**

Reichliches Programm.

Zur großen Einweihung

<

Wittenberg.

© Wittenberg, 11. März. Täglich bei ca. 10000 Menschen im Dienst. Ein die Städte umfassende und ausgedehnte Confe ist eine Petition bei der Schlesischen Regierung zu Königswalde und Generaldirektor des Sächsischen Gewerbevereins zu Königswalde, sowie der übrigen Arbeiter und Arbeitnehmer, die im Höllenthal und bei Wittenberg wohnen, die Errichtung einer Straßenbahn Wittenberg-Bärenstein-Königswalde-Wittgendorf-Wittenberg betreffend, abgegeben worden. Die Petition ist mit über 21000 Unterschriften und mehreren örtlichen Autoren verfasst. Sie lehnt zweifellos die Kürzungsmöglichkeit in hervorragender Weise auf die bisher noch nicht hervorgehobenen Vortheile einer solchen Bahn gerade für die Arbeiterschaft.

© Gräfenhain, 11. März. Musterung. Bei der Musterung der biefligen Rekruten gingen 145 zur Ausbildung. Es wurden 41 Mann ausgehoben und zwar 16 zur Infanterie, 8 als Schützen, 2 als Grenadiere, 8 als Jäger, 1 als Pionier, 9 zur Artillerie, 2 als Ulanen, 1 als Husar, 2 als Pionier, 1 als Trainsoldat, 1 als Defensionskämpfer. 16 Mann wurden dem Erlass zugeführt, 28 dem Durchsturm überwiesen, 1 für untauglich erklärt und 50 ein Jahr zurückgestellt. — Zu Musterung gingen am Donnerstag 64 zur Musterung. Daraus wurden 12 ausgehoben, 10 der Frühstücke zugewiesen, 2 für untauglich erklärt und 28 zurückgestellt.

© Kamenz, 11. März. Dingiger Überfall. Vor einigen Wochen fügten sich in der Bevölkerung der biefligen Gegend Gerüchte über einen gewissen Samson und Königsbrück verbreiteten Überfall auf ein junges Mädchen. Diese Geschichte beruhten auf Angaben der angeblich überfallenen, welche auch der Gendarmerie Auskunft darüber mochte. Danach war die von hier kommende und in Gräfenhain befindliche 18 Jahre alte Dienstmagd nach Kamenz gegangen, um ihre Eltern zu besuchen. Am anderen Tage wollte das Mädchen zurückkehren müssen. Auf dem Weg zu ihrer Dienststelle zwischen Arnsdorf und Königsbrück, so gab die Sage weiter, habe sie gegen 12 Uhr mittags auf einen Meilenstein gestellt, um ihr Frühstücksbrot zu verzehren. Samson habe sie etwas rauschein gehabt und, ehe sie fliehen konnte, einen Schlag auf den Kopf verholt. So dass sie bestimmtlos zu Boden gesunken ist. Sie habe den Menschen nicht gekannt und es sei auch weder ein Raub noch ein Offiziersattentat gegen sie verübt worden. Das Geschehen hatte eine gewisslich bedeutende, 5 Zentimeter lange und bis auf den Knöchen gehende Wunde. Jetzt hat die Sache ihre Auflösung

gefunden: Durch die fortgeleisteten Erhebungen der Gendarmerie ist nämlich ermittelt worden, dass der Überfall von dem Mädchen stammt. Und das ist und das es sich die Wunde mit einem Stein selbst beigebracht hat, angeblich, um aus dem Dienste fortzukommen. Das Mädchen befindet sich noch jetzt in ärztlicher Behandlung und leidet an Kopfschmerzen und Schwindelanfällen.

© Neugersdorf, 11. März. Der Gauktag des Oberlausitzer Gebirgsturngaues wurde unter reger Beteiligung in Neugersdorf abgehalten. Von den 86 Gauvereinen waren 106 Vertreter anwesend. Gauvertreter Israel-Neugersdorf erstattete den Jahresbericht. Herr Ernst Lebel in Waldorf erhielt den Ehrenbrief der deutschen Turnerschaft. Nach der Zählung vom 1. Januar 1910 zählt der Gau 6087 Vereinsangehörige. Gauvertreter Grundmann-Ebersbach gab den Turnbericht. Daraus sei nur entnommen, dass 2 Gauvorturnerstunden mit einem Gesamtbesuch von 277 Teilnehmern und 22 Bezirksvorturnerstunden mit einem Gesamtbesuch von 887 Teilnehmern abgehalten worden sind. In Löbau vereinigten sich beim 4. gemeinsamen Frauentreffen 176 Turnerinnen. Zum Kreisvorturnettreffen in Görlitz haben sich bis jetzt 220 Vorturner, 17 Riegen und 9 Schäfkämpfer gemeldet. Eine lebhafte Aussprache erfolgte bei der Turnkleidungsfrage. Auf eine Anfrage Böhmerauer Turner berichtete der Gauvertreter ferner über das Turnen der Fortbildungsschüler. Er wies nach, dass Schule und Turnverein die Hauptarbeit der körperlichen Ausbildung leisten und deshalb Lehrer und Turner sich gegenseitig verstehen müssen. Die Gauleiter wurde wieder auf 20 für das Mitglied festgesetzt. Das nächstjährige Gauvortreffen wird in Seiffenndorf abgehalten.

Aus den Nachbarstaaten.

© Görlitz, 10. März. Des ältesten Königsgradiers Geburtstag. Am Mittwoch feierte der älteste lebende Königsgradier, Zahlmeister a. D. Mechanikus Max Weiß, hier, Gartenstraße wohnhaft, seinen 90. Geburtstag. Er hat 1848 den Aufstand in Böhmen und später die Feldzüge 1866 und 1870/71 mitgemacht. Im Auftrag des Grenadier-Regiments Nr. 7 in Liegnitz brachte mittags die Kapelle des biefligen 19. Infanterie-Regiments dem greisen Geburtstagkind ein Ständchen.

© Oppeln, 10. März. 58000 Mark Strafe wegen Steuerhinterziehung. Eine empfindliche Strafe wegen Steuerhinterziehung wurde durch die bieflige Strafkammer über einen Industriellen

den Reederei- und Kalkbruchbesitzer Kl. verhängt, der in den letzten 5 Jahren den Staatsfiskus durch wissenschaftlich unrichtige Angaben bei der Veranlagung um ca. 5600 Mark geschädigt hatte. Das Gericht hat den Angeklagten zur Zahlung von 56000 Mk., dem zehnfachen des hinterzogenen Betrages, also der höchsten zulässigen Strafe, verurteilt.

© Katowitz (O.-S.), 10. März. Aufsehenerregende Verhaftung. Durch das energische Einschreiten der biefligen Kriminalpolizei ist es gelungen, nunmehr Licht in die geheimnisvollen Einbrüche der letzten Zeit in Katowitz, Schoppinitz und Bismarckhütte zu bringen. Es handelt sich um Geldschrankenbrüche, die mit großer Geschicklichkeit und Gewandtheit ausgeführt wurden und bei denen den Tätern Beträgen bis zu 22000 Mark in die Hände fielen. Nach dem letzten Einbruch in Bismarckhütte wurde der 21jährige Schlossergeselle Erwin Sauerbier von hier beobachtet, weil er sich durch auffallend große Geldausgaben verdächtig machte. Die Verdachtsmomente häuften sich schließlich darum, dass jetzt seine Verhaftung erfolgte.

Kirchliche Nachrichten von Görlitz.

Sonntag Judica.

Vorm. 1/2 Uhr: Heilige und heil. Abendmahl.

Herr Pastor Gerlich.

Vorm. 9 Uhr: Konfirmandenprüfung.

Knaben-Abteilung des Herrn Pastor Gerlich.

Am d. 1. Okt. Hauptkirche:

Nachm. 2 Uhr: Konfirmandenprüfung.

Mädchen-Abteilung des Herrn Pastor Hennig.

Nachm. 8 Uhr: Ev.-luth. Männer- und Junglingsverein in der Herberge zur Heimat.

Herr Pastor Fischer.

Nachm. 8 Uhr: Sonntagverein junger Mädchen im Diaconissenheim.

Mittwoch abend 1/2 Uhr: Bibelstunde in der Herberge d. d. Herrn Pastor Fischer.

Freitag früh 10 Uhr: Bibelstunde und Abendmahlsgottesdienst.

Herr Pastor Fischer.

Die Amtswache hat Herr Pastor Fischer.

Geboren: 4. Febr. dem hieß. Hilfszugschaffner Schleiden 1. Sohn.

Gestorben: 2. März Marie Therese Hoffmann, Fabrikarbeiterin hier, 64 Jahre 9 Mon. 11 Tage alt; 3. März Johann Ernst Reumann, Fabrikdirektor hier, 68 Jahre 1 Mon. 1 Tag alt; 6. März Karl August Freisch, Kantor am. hier, 69 Jahre 5 Mon. 13 Tage alt; 10. März Christiane Amalie Auguste Hartmann, Tischlermeisters Witwe hier, 81 Jahre 27 Tage alt; 8. März der 7 Mon. 28 Tage alte Sohn des hieß. Töpfers Hotel.

Katholischer Gottesdienst in Görlitz.

Sonntag, den 13. März.

Vorm. 1/2 Uhr: Heil. Messe, vorher heil. Beichte.

Kirchliche Nachrichten von Goldbach.

Sonntag Judica.

Vorm. 9 Uhr: Konfirmandenprüfung.

Getauft: 1. März Else Ella, des Eisenbahnarbeiters Emil May Hentschel in Weidersdorf Tochter.

Beerdigt: 3. März Oskar Richard Kunath, 22 Jahre 9 Mon. 15 Tage alt, des Güldelsbers Hermann Kunath in Goldbach Sohn, mit Leichenpredigt.

Kirchliche Nachrichten von Frankenthal.

Sonntag Judica.

Vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst.

Nachm. 1/2 Uhr: Eröffnung der Konfirmanten.

Getauft: Gustav Alwin Schößig, Hausbesitzer und Steinarbeiter in Frankenthal, und Luise Anna Preißler, Tochter in Dresden.

Beerdigt: Anna Pauline Takpat geb. Grauer, Ehefrau des Hausbesitzers und Maurers Karl Eduard Takpat, 52 Jahre 8 Mon. 1 Tag alt, mit Predigt.

Kirchliche Nachrichten von Guben.

Sonntag Judica.

Vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst.

Nachm. 2 Uhr: Konfirmandenexamen.

Freitag, den 18. März, vorm. 9 Uhr: Passionsgottesdienst.

Getauft: 6. März Lina Martha, Tochter des Zimmermanns Ernst Emil Höhne; Paul Erwin, Sohn des Wirtschaftsbürgers Friedrich Richard Teich; Ida Elisabeth, Tochter des Häuslers und Maurers Otto Kuban; Paul Richard, Sohn des Handarbeiters Andreas Höhne.

Kirchliche Nachrichten von Nammen.

Sonntag Judica.

Vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst.

Nachm. 2 Uhr: Eröffnung der diesjährigen Konfirmanten.

Freitag, den 18. März, vorm. 9 Uhr: Passionsgottesdienst.

Beerdigt: Friedrich Wilhelm Hanisch, Häusler und Tagewerker hier, ein Chemie 66 Jahre alt.

Kirchliche Nachrichten von Göda.

Sonntag Judica.

Fei. 1/2 Uhr: Wendische Beichte.

Herr Pfarrer Sießling.

Vorm. 1/2 Uhr: Wendische Predigt.

Herr Pastor Sießling.

Nachm. 4 Uhr im Schulhaus zu Rothnau, Wendische Predigt und Wendische und Sachsenische Kirchenmusik.



Prinzessin Eitel Friedrich.

Am 9. April d. J. wird auf dem Ölberg bei Jerusalem die Gottesfahrtstafel der Kaiserin-Maria-Historia-Stiftung eingeweiht werden. Die Stiftung und die Kirche stehen unter dem Schutz des Johanniter-Ordens. Aus diesem Grunde wird der Herrnmeister des Ordens, Prinz Eitel Friedrich von Preußen, der Heil. betonen. Seine Mutter, Prinzessin Sophie

von Sachsen, begleitet ihn an Bord der Yacht „Hohenzollern“ ins Heilige Land. Der Besuch der deutschen Fürstlichkeiten in Palästina wird etwa eine Woche dauern. Während des Aufenthalts in Jerusalem findet eine Reihe von Empfängen und Festlichkeiten statt. Ohne Zweifel wird diese Reihe des Kaiserjubiläums und der Prinzessinnen nach dem Heiligen Lande zur Erhöhung des deutschen Einflusses im Osten beitragen.

Prinz Eitel Friedrich.

Stadtpflege Dienststellen und Dienststellen

Sonntag Judica.

Bern. 9 Uhr: Hauptgottesdienst.

Radm. 2 Uhr: Laien.

Radm. 3 Uhr: Prüfung der Konfirmanten.

Getauft: 8. März Maria Elisa Schäfer; 1. März Maria Anna Weicht, Schmidlin; Olga Helene Maria, Anna, Sophie, Ursula.

Beerdigt: 7. März Spauklerin Anna Friederike August Bürger, 68 Jahre alt; 8. März Maria Christine Julianne Häßig, Schmidlin, 79 Jahre alt.

Stadtpflege Dienststellen und Dienststellen

Sonntag Judica.

Bern. 9 Uhr: Hauptgottesdienst.

Radm. 2 Uhr: Konfirmandenprüfung.

Radm. 3 Uhr: Konfirmation.

Getauft: 6. März Kurt Knaus, Sohn des Johannes Alfred Wiltner, Bauherrnmeister in Ober-Bupfau Sohn.

Beerdigt: 7. März Otto Herbert, Sohn von August Staubach, Schmied und Steinmetz in Ober-Bupfau Schmidlin, 8 Mon. alt, mit Kollekte; 11. März Frau Sophie Christiane verm. Grohmann geb. Deutscher, Sohn Karl Gottlieb Grohmann, weil. Schmied und Weberei in Rieder-Bupfau hinterl. Witwe, 83 Jahre alt, mit Predigt.

Stadtpflege Dienststellen und Dienststellen

Sonntag Judica.

Früh 8 Uhr: Beichte. — Anmeldung im Diaconat.

Bern. 9 Uhr: Hauptgottesdienst. (Hebr. 9, 11—15.)

Herr Pastor Dillner.

Bern. 1/11 Uhr: Trauung.

Radm. 1/4 Uhr: Laien.

Radm. 4 Uhr: Prüfung der Kleidungsabteilung der dießjährigen Konfirmanden.

Herr Pastor Stempel.

Abends 7 Uhr: Singingverein. (Generalversammlung.)

Freitag, den 18. März, abends 7 Uhr: Belegschaftsgottesdienst mit Beichte und Abendmahlfeier; Anmeldung im Diaconat.

Die Kartenscheine bei Herrn Pastor Stempel.

Getauft: 6. März Paul Herbert, Sohn des Dienstherz und Dienstbesitzers August Paul Höntschel in Rieder-

Stadtpflege Dienststellen und Dienststellen		10. März 1910	11. März 1910	12. März 1910	13. März 1910	14. März 1910	15. März 1910
1. Morgen	1. Morgen	1. Morgen	1. Morgen	1. Morgen	1. Morgen	1. Morgen	1. Morgen
2. Nachmittag	2. Nachmittag	2. Nachmittag	2. Nachmittag	2. Nachmittag	2. Nachmittag	2. Nachmittag	2. Nachmittag
3. Abend	3. Abend	3. Abend	3. Abend	3. Abend	3. Abend	3. Abend	3. Abend
4. Dienstag	4. Dienstag	4. Dienstag	4. Dienstag	4. Dienstag	4. Dienstag	4. Dienstag	4. Dienstag
5. Mittwoch	5. Mittwoch	5. Mittwoch	5. Mittwoch	5. Mittwoch	5. Mittwoch	5. Mittwoch	5. Mittwoch
6. Donnerstag	6. Donnerstag	6. Donnerstag	6. Donnerstag	6. Donnerstag	6. Donnerstag	6. Donnerstag	6. Donnerstag
7. Freitag	7. Freitag	7. Freitag	7. Freitag	7. Freitag	7. Freitag	7. Freitag	7. Freitag
8. Samstag	8. Samstag	8. Samstag	8. Samstag	8. Samstag	8. Samstag	8. Samstag	8. Samstag

Stadtpflege Dienststellen und Dienststellen

am 10. März 1910, und andere Dienste.

Tier- gattung	Kreis- trichter Geld	Gesamtsumme			Wert Bew. Geld	Wert Bew. Geld
		10.3.1910	11.3.1910	12.3.1910		
Ochsen	18	1) a. Vollfleische, ungeschälte Rinder Ochsenköpfe bis zu 2 Jahren b. Ochsenköpfe, geköpft 2) Sehr geringe, sehr unverdauter — Rinder ausgewaschen 3) Müdig geschlachtete Rinder — gut gewürzte Rinder 4) Geringe geschlachtete Rinder	32	42	15	78
Rinder und Schafe	16	1) Vollfleische, ausgewaschen Rinder Rinderköpfe 2) Rinder, ungekocht, Rinder Rinderköpfe bis zu 7 Jahren 3) Leichter ausgewaschen Rinder und Kalben und Rinder 4) Müdig geschlachtete Rinder und Kalben 5) Geringe geschlachtete Rinder und Kalben	47	59	25	85
Kalben	14	1) Vollfleische, kleinen Rinderköpfen 2) Müdig geschlachtete Rinder und gut gewürzte Rinder 3) Geringe geschlachtete Rinder 4) Rinder Rinderköpfe	36	38	71	74
Zölzer	1208	1) Rinder Rinderköpfe (Rindfleischknochen) und lebte Ganglion 2) Rinder Rinderköpfe und gute Ganglion 3) Geringe Ganglion	39	57	56	70
Schafe	219	1) Wollfleische 2) Stärker Wollfleische 3) Kalben Wollfleische	34	37	25	34
Schweine	1561	1) a. Vollfleische der jüngeren Schweine aus deren Rassungen bis zu 1½ Jahren b. Rindsfleische c) Schweine	80	83	80	84
Zusammen	3081	Mittelpreise über Rind.	14	16	14	17

Erklärung: Bei Rindern mittel, bei Schweinen langsam.

4. Straße 157. S. S. Landes-Sattlerie.

Alle Kunden, hinter welchen kein Datum verzeichnet ist, sind mit 300 Pf.
gezogen werden. (Oder Sonstige der Rücksicht. — Kosten nicht.)

Ziehung am 10. März 1910.

000000 Nr. 68712. Schwarz Otto Stiel, Schmid u. Metzger, Schmidlin.
000000 Nr. 127865. Martin Schmidlin, Schmidlin.
000000 Nr. 126477. Hermann Schmidlin, Schmidlin.

0529 209 (1000) 124 33 522 663 686 518 865 90 481 417 10
420 515 515 400 619 952 1084 290 (500) 21 205 976 691 582
187 178 641 284 956 989 714 407 445 581 (500) 567 543 (500)
451 2604 251 911 64 936 (500) 757 658 952 260 661 644 847
724 261 16 111 3000 353 141 911 761 428 (500) 962 132 856
301 524 (500) 185 146 855 (500) 100 418 171 228 224 266 250
95 (2000) 96 (3000) 555 261 176 611 742 426 784 145 857 277
571 608 80 5987 887 (500) 287 483 (500) 684 496 543 745
800 777 1 274 129 591 951 980 617 991 751 (5000) 6769 823
251 618 458 678 (500) 550 24 586 45 284 170 195 433 1 (500)
951 593 710 611 919 784 7320 58 385 989 347 182 625 414
821 (500) 789 267 969 (2000) 8145 911 696 976 258 194 (500)
806 380 61 208 54 164 856 (500) 887 490 266 700 457 (500) 586
9279 908 16 127 755 362 304 81 (500) 195 488 (500) 854
492 (500)
1 6736 545 258 257 642 476 623 (500) 496 128 645 174 269
26 208 600 159 994 248 1 1994 328 533 492 4 454 901 197 568
154 661 63 111 677 676 12477 428 776 580 929 33 29 (500)
876 760 769 324 624 587 342 454 (500) 948 1352 692 164 25
482 317 (1000) 613 780 940 45 206 589 812 249 739 229 49 424
755 892 224 1 4134 875 942 548 357 585 745 986 779 945 774
433 815 758 (500) 366 443 60 890 281 172 984 975 645 792 51
1 5546 504 644 404 718 987 668 706 163 246 578 115 42 211
150 415 1 6808 436 478 531 355 5 778 751 646 (500) 688 769
2 908 17 916 240 810 1 7265 829 533 564 800 883 86 456 319
869 154 (500) 489 (1000) 509 1 86502 577 849 150 121 826 65
840 487 766 145 (500) 201 186 928 400 657 415 744 150 949
1 9855 889 288 148 267 201 65 675 912 688 848 (1000) 678 212
234 (500) 962 145 192
200342 989 (600) 711 815 347 241 40 955 599 976 319 752
900 172 414 164 747 239 634 21 21687 794 (500) 474 490 (500) 840
224 757 886 966 808 110 544 806 927 204 486 (1000) 328431 854
727 884 (500) 162 641 71 840 329 407 (500) 498 131 625 758 201
108 323328 263 153 226 (500) 843 703 208 414 (500) 685 963 897
244539 308 138 530 525 621 (500) 254 (500) 245 678 (500)
682 566 426 638 506 285 562 125 (500) 209 383 718 986 946 (1000)
944 651 472 848 159 85 (3000) 670 899 655 (1000) 896 120 946 232
(500) 264 180 301 604 281 738 30 822 788 857 453 515 251 803
617 877 389 97 611 845 632 713 100 875 784 7 768 380 200 291
285 882 565 515 670 728 (500) 478 409 567 906 174 889 659
98 580 209441 988 514 12 444 439 428 194 268 58 100 (1000) 124
306 287 198 (500) 688 27 372 552 (500) 108
30100 724 102 815 285 268 187 418 698 894 204 58 31
387 417 523 (500) 878 732 819 788 507 31 691 79 265 799 527
841 651 (500) 270 681 (800) 397 81 451 124 500 480 588 212
658 41 647 74 488 23449 471 584 951 771 78 580 291
387 602 (1000) 887 275 228 682 371 23 58669 588 83 598
385 (500) 949 914 417 898 522 797 (200) 6 615 62 199 24 424
(500) 55 458 133 45 107 755 509 766 881 728 311 (1000) 360
355033 395 6 688 170 285 30 380 84 (2000) 145 847 958 989
883 58 (1000) 236758 (500) 994 577 102 772 445 352 223 542
394 897 48 508 193 656 15 852 427 432 (500) 37117 291 880
438 886 96 324 258 635 (500) 844 856 583 492 7 386264 280
783 (500) 600 458 829 (1000) 942 874 182 380 185 (500) 88 550
292 941 878 267 370 (3000) 804 29000 186 (500) 883 400 589
784 (1000) 484 293 279 437 427 128 810 197 45 456 888 (500)
644 (500) 497 (500)
409288 698 541 890 882 394 (500) 119 240 15 91 301 936
146 107 480 514 601 591 71 562 412329 385 (500) 781 847 973
944 408 330 194 478 38 500 438881 9